

4412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 - EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einerseits geregelt unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwälte aus den EWR-Staaten berechtigt sind, vorübergehend grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen (Dienstleistungsfreiheit), andererseits regelt der Beschluß auch die Voraussetzungen, unter denen sich ein Staatsangehöriger eines EWR-Staates, der dort befähigt ist Anwalt zu werden, in Österreich als Rechtsanwalt niederlassen darf (Niederlassungsfreiheit). In Übereinstimmung mit der sogenannten "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" ist als Voraussetzung dafür vorgesehen, daß der ausländische Bewerber im Inland eine Eignungsprüfung ablegt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 - EWR-RAG 1992) sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes und des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Ing. Reinhart R o h r
Berichterstatter

Mag. Herbert B ö s c h
Vorsitzender